

Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten

(declaration of becoming authorized recipient, export or temporary vehicle registration)

Ich (I),

➤ **Daten des Empfangsbevollmächtigten (personal data, authorized recipient):**

Herr / Frau (Mr./Mrs.):

Name, Vorname:
(name, given names)

Geburtsdatum:
(date of birth)

Straße, Hausnummer:
(street, number)

Land, Postleitzahl, Wohnort:
(country, zip code, city)

bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zu sein für
(agreement with becoming authorized recipient according to § 46 FZV for):

➤ **Daten des Halters (personal data, keeper):**

Herr / Frau / Firma (Mr./Mrs./Company):

Name, Vorname:
(name, given names)

Geburtsdatum:
(date of birth)

Straße, Hausnummer:
(street, number)

Land, Postleitzahl, Wohnort:
(country, zip code, city)

➤ **Fahrzeug (vehicle):**

Fahrzeugart, Hersteller:
(type of vehicle, manufacturer)

Fahrzeug-Identifikationsnummer:
(vehicle identification number)

➤ **Standort des Fahrzeuges in Deutschland:**
(vehicle location in Germany)

Als Fahrzeughalter bin ich mit dem o.a. Empfangsbevollmächtigten einverstanden
(keeper's authorization to the person mentioned above becoming authorized recipient).

_____,den_____

Unterschrift der/ des **Empfangsbevollmächtigten**
(signature, authorized recipient)

Unterschrift der **Halterin/ des Halters**
(signature, keeper)

Hinweise:

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt.

Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges weiterleiten.

Information:

As an authorized recipient, every official mail will be announced or delivered to you (as well summonses by court or police).

You have to make sure that the keeper receives the mail immediately.

Auszug aus § 46 FZV:

§ 46 Zuständigkeiten

- (1)** Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen, oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

- (2)** Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig.**
Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.